



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über die Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

1. Ausgangslage

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (GS 930.910) regelt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch private Anbieterinnen und Anbieter. Die Standeskommission hat dem Grossen Rat mit Botschaft vom 12. April 2011 beantragt, dem Konkordat beizutreten. Mit Beschluss vom 20. Juni 2011 (GS 930.911) hat der Grosse Rat den Beitritt beschlossen.

Dem Konkordat sind ferner die Kantone Appenzell A.Rh., Basel-Stadt, Nidwalden, Graubünden, St.Gallen, Solothurn, Thurgau, Tessin und Uri beigetreten. Mit dem Konkordat sollte ein möglichst einheitliches Prüfungs- und Bewilligungsverfahren für die Zulassung von Sicherheitsunternehmen sowie eine gemeinsame Administration bezweckt werden. Etliche grosse und mittelgrosse Kantone, so insbesondere Zürich, Bern, Aargau und Luzern, sind jedoch dem Konkordat nie beigetreten. In den Kantonen Zug, Schwyz und Obwalden wurde ein Beitritt abgelehnt. Die Jahre nach dem Beitritt haben gezeigt, dass sich mit dem Bestand der beigetretenen Kantone die Ziele des Konkordats nicht in einem befriedigenden Ausmass erreichen lassen. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) musste feststellen, dass die Bemühungen um eine schweizweite Vereinheitlichung der Regulierungen in der privaten Sicherheitsbranche als gescheitert zu betrachten sind.

Rechtlich kann das Konkordat aber nicht ohne weiteres aufgelöst werden. Es fällt allerdings dahin, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als fünf Kantone sinkt. Die Kantone Basel-Stadt, Uri, Nidwalden und Graubünden sind inzwischen aus dem Konkordat ausgetreten.

2. Erwägungen

Rund die Hälfte der privaten Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten sind in den beiden Kantonen Bern und Zürich domiziliert. Diese und weitere Kantone stellen deutlich geringere Anforderungen als jene des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen. Ein Nichtaustritt aus dem Konkordat bringt dem Kanton Appenzell I.Rh. keinen Nutzen, generiert jedoch Mehrkosten.

Die Standeskommission erachtet es als unabdingbar, dass die Polizeigewalt beim Kanton verbleibt. Dies wird durch das Polizeigesetz (PolG, GS 550.000) gewährleistet, insbesondere in den Bestimmungen von Art. 22 ff., welche eine genügende gesetzliche Grundlage für allfällige Massnahmen und Vorgaben gegenüber Sicherheitsdienstleisterinnen und -dienstleistern bietet. Für den Kanton Appenzell I.Rh. ist aber auch aufgrund der marginalen Anzahl von im Kanton zugelassenen Sicherheitsunternehmen das weitere Verbleiben im Konkordat nicht von Bedeutung.

Gemäss Art. 21 des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen kann jeder Kanton die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs

kündigen. Unter Einhaltung dieser Frist ist eine Kündigung frühestens auf den 31. Dezember 2021 möglich.

Für die Kündigung ist der Grosse Rat zuständig, welcher mit Beschluss vom 20. Juni 2011 den Beitritt zum Konkordat erklärt hat (GS 930.911).

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über die Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 20. Juni 2011 einzutreten und diesen anzunehmen.

Die Ratskanzlei meldet der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren namens des Kantons Appenzell I.Rh. die Kündigung.

Appenzell, 3. März 2020

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig